



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	244-01

Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017
vom 01.07.2016

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2016/2017

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2016/2017 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	160
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	38
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	94
Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe	56

Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	25
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	36
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	31
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	27
Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik	114
Bachelorstudiengang Maschinenbau	98
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	125
Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung	20

- (2) Im Wintersemester 2016/2017 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	
im dritten Fachsemester	141
im fünften Fachsemester	125
im siebten Fachsemester	110
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	
im dritten Fachsemester	33
im fünften Fachsemester	31
im siebten Fachsemester	28
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	
im dritten Fachsemester	27
im fünften Fachsemester	24
im siebten Fachsemester	22
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	
im dritten Fachsemester	25
im fünften Fachsemester	23

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2017

- (1) An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2017 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	20
Bachelorstudiengang Maschinenbau	39

- (2) Im Sommersemester 2017 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	
im zweiten Fachsemester	150
im vierten Fachsemester	133
im sechsten Fachsemester	117
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	
im zweiten Fachsemester	37
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	
im zweiten Fachsemester	94
Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe	
im zweiten Fachsemester	50
Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	
im zweiten Fachsemester	22
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	
im zweiten Fachsemester	35
im vierten Fachsemester	32
im sechsten Fachsemester	30
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	
im zweiten Fachsemester	29
im vierten Fachsemester	26
im sechsten Fachsemester	23
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	

im zweiten Fachsemester	26
im vierten Fachsemester	24
im sechsten Fachsemester	22
Bachelorstudiengang Maschinenbau	
im zweiten Fachsemester	93
Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik	
im zweiten Fachsemester	101
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	
im zweiten Fachsemester	112

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

- (1) Im Sommersemester 2017 werden in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen, mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.
- (2) Soweit für die in §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 01. Juli 2016 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (X.2-H3412.1.LA/10/6) vom 20. April 2016 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 06. Juli 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 06. Juli 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06. Juli 2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Juli 2016.